## V. Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften. — Création et scission de communautés religieuses.

124. Urteil vom 10. Rovember 1898 in Sachen ber Christfatholischen Genossenschaft in St. Gallengegen ben

Großen Rat bes Rantons St. Gallen.

Art. 23 und 24 der St. Galler Kantonsverfassung. Art. 50 Abs. 3 B.-V.

A. Die alt- oder driftfatholische Bewegung, die sich in ber katholischen Kirche im Unschluß an die Verkundung der Beschlusse des vatikanischen Konzils, vom 18. Juli 1870, betreffend die Unfehlbarkeit des Papftes, geltend machte, führte in ber Stadt St. Gallen im Jahre 1873 zu ber Gründung eines Bereins liberaler Katholifen, der sich später in eine Christfatholische Ge= noffenschaft umwandelte und an die im Jahre 1875 gegründete Christfatholische Kirche der Schweiz anschloß. Gleichwohl blieben die Mitglieder dieser Genoffenschaft Glieder der katholischen Kirch= gemeinde St. Gallen-Tablat und übten in berfelben ihre Mit= gliebschaftsrechte, insbesondere das Wahlrecht aus. Gin bereits im Jahre 1876 unternommener Berfuch ber Chriftfatholiten, eine besondere katholische Kirchgemeinde St. Gallen zu gründen, bezw. bie bisherige Rirchgemeinde St. Gallen-Tablat zu zerlegen, führte nicht zum Ziele, indem der Große Rat des Kantons St. Gallen eine entsprechende Borlage des Regierungsrates verwarf und das Bundesgericht einen hiegegen gerichteten Refurs der katholischen Rirchentommiffion St. Gallen-Tablat, Abteilung St. Gallen, am 14. November 1879 abwies. Das bundesgerichtliche Urteil beruhte im wesentlichen auf der Erwägung, daß historisch und rechtlich eine katholische Pfarrei St. Gallen zur Zeit nicht bestehe, weshalb in ber Weigerung bes Großen Rates, bie Ratholifen ber Stadt St. Gallen als felbständige Rirchgemeinde anzuerkennen, feine Ber=

fassung verletzung liege, und daß die Frage, ob die katholischen Einwohner der Stadt St. Gallen ein versassungsmäßiges Recht auf Neubildung einer selbständigen Kirchgemeinde haben, nicht zur Entscheidung vorliege.

B. Im Nahre 1893 gab sich ber katholische Konfessionsteil bes Kantons St. Gallen eine neue Organisation, in welcher in Art. 1 der Satz an die Spitze gestellt wurde: "Die katholische "Kirche in St. Gallen ist ein Glied ber romischkatholischen "Kirche." Diefe Bestimmung wurde vom Großen Rate, dem verfassungsgemäß die neue Organisation zu unterbreiten mar, am 18. Januar 1894 genehmigt. Gegen den großrätlichen Beschluß rekurrierte die Christkatholische Genossenschaft der Stadt St. Gallen an das Bundesgericht, mit dem Begehren, es fei in Aufhebung des Beschlusses gemäß der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung festzustellen: a. daß die katholische Rirche im Ranton St. Gallen aus ben Angehörigen ber römischkatholischen und der christkatholischen Kirche bestehe, in dem Sinne, daß jede Abteilung sich eine eigene Organisation zu geben habe; b. daß somit neben den römischen Katholiken auch die Christkatholiken vollberechtigte Mitglieder der katholischen Landeskirche des Kan= tons St. Gallen seien. Das Bundesgericht wies den Rekurs am 3. April 1895 ab. Es wurde in bem Entscheibe ausgeführt, daß die St. Galler Verfassung (Art. 23 und 24) darüber im ungewissen lasse, ob nur eine der bestehenden katholischen Rirchen und welche von beiden gewährleistet sein solle, oder ob die Garantie beiden zukomme, und daß diese Frage dem Organisationsgesetz vorbehalten worden sei, weshalb ohne Verletung der Verfassung habe festgestellt werden können, daß die katholische Kirche von St. Gallen ein Glied der römischfatholischen Rirche sei; weiter wurde bemerkt, wenn die Christfatholiken, die nicht zugleich Mit= alieber der christfatholischen Nationalkirche und der römischkatho= lischen Diözesankirche sein und sich daher gegen ihren Ausschluß aus der letztern nicht beschweren könnten, Rechte aus Art. 50 Abs. 3 ber B.-B. berleiten ju tonnen glaubten, fo mußten fie sich als befondere Korporation konstituieren; es seien ihnen für biesen Kall hinsichtlich privatrechtlicher Anstände, zu denen die Trennung Unlag geben follte, alle Rechte ausdrücklich vorbehalten.

C. Am 2. Februar 1896 reichte die Christkatholische Genossensschaft St. Gallen dem Regierungsrate des Kantons St. Gallen zu Handen des Großen Rates ein Gesuch um Anerkennung der Genossenschaft als einer gesetzlichen Kirchgemeinde bezw. einer öffentlich-rechtlichen Korporation ein, und fügte demselben ein Organisationsstatut bei. Der Große Rat lehnte das Gesuch, auf Antrag des Regierungsrates und der Minderheit der vorbesratenden Kommission, mit Beschluß vom 18. Rovember 1897 ab. Die Mehrheit der Kommission hatte dem Gesuch, unter Vorbehalt einiger Abänderungen des Organisationsstatuts, entspreschen wolsen.

D. Ramens der Chriftkatholischen Genoffenschaft als solcher und namens ihrer Mitglieder hat der Genoffenschaftsvorstand mit Eingabe vom 10./16. Januar 1898 gegen ben großrätlichen Beschluß den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei der Beschluß als verfassungswidrig aufzu= heben, und es sei die Chrifttatholische Genossenichaft St. Galleu grundfäplich als berechtigt zu erklären, die Anerkennung als eine gesetzliche, öffentlich=rechtliche Korporation und Kirchgemeinde im Sinne und Umfange ihres Begehrens vom 2. Februar 1896 zu beanspruchen, wobei es den kantonalen Behörden vorbehalten bleiben möge, bezüglich der Abanderung des eingereichten Orga= nifationsstatuts im Sinne bes Untrages ber grofrätlichen Kom= missionsmehrheit vom 4. November 1897 das Erforderliche anzuordnen. Der Rekurs stütt sich barauf, daß durch den angesochtenen Großratsbeschluß die Artikel 23 und 24 der St. Galler Rantonsversaffung und Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung verlegt seien. In ersterer Richtung argumentieren die Rekurrenten folgendermaßen: Dadurch, daß der Große Rat nur der römisch= katholischen Kirche die Gewährleistung erteilte, nicht aber auch der driftkatholischen, sei er aus feiner verfassungsmäßigen, neutralen Stellung herausgetreten und habe die Artifel 23 und 24 ber Rantonsverfassung authentisch dabin interpretiert, das die katho= lische Kirche des Kantons St. Gallen ausschließlich die römisch= katholische sei. Damit sei aber der Große Rat über seine ver= fassungsmäßigen Befugnisse hinausgegangen. Die Verfassung könne nicht bahin ausgelegt werden, daß bei einer Trennung innerhalb

einer Kirche nur ein Teil als gewährleistet zu gelten habe, ba auch der andere Teil das gleiche Recht beanspruchen konne. Auch wenn übrigens unter der in Art. 23 gewährleisteten katho= lischen Kirche nur die romischkatholische zu verftehen fei, fo fonn= ten baneben auch andere Kirchen bestehen, die Anspruch auf Un= erkennung als öffentlich=rechtliche Korporationen erheben könnten. Diefes Recht folge aus Art. 50 Abf. 3 der Bundesverfaffung. Nach ber Entstehungsgeschichte bes Artikels, nach ber bundes= rechtlichen Praxis und der Ansicht der Bundesstaatsrechtslehrer enthalte die erwähnte Berfaffungsbeftimmung nicht nur formelles Recht, sondern es sollten badurch für den Fall der Bildung oder Trennung von kirchlichen Gemeinschaften auch maierielle Rechte ber Beteiligten garantiert werden; die Bestimmung setze voraus, bag den geschiedenen Teilen die Rechtsftellung gutomme, die gur Geltendmachung folder Rechte erforderlich fei, und fie garantiere ihnen diese Rechtstellung. Insoweit seien die Rantone in der Regelung ber Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht souverain; fie mußten vielmehr einer firchlichen Genoffenschaft, die infolge ber Spaltung einer bisher einheitlichen Kirche entstanden, biejenige Stellung einraumen, die fie in den Stand fege, ihre materiellen Ansprüche geltend zu machen. Das bedeute aber im vorliegenden Falle, daß der Chriftfatholischen Genoffenschaft St. Gallen die Stellung einer öffentlicherechtlichen Korporation gewährt werben musse, ba sie nur als solche befähigt sei, ihre aus der Trennung fließenden materiellen Rechte geltend zu machen. Freilich gehore dazu, daß die abgetrennte Genoffenschaft die materiellen Boraussehungen einer öffentlich=rechtlichen Korporation er= fulle, b. h. namentlich eine forporative Organisation und einen die Erfüllung ihres Zweckes verburgenden Mitgliederbeftanb auf= weise. Daß aber diese Boraussetzungen bei der Chriftfatholischen Genoffenschaft St. Gallen vorhanden feien, habe bis jett von keiner Seite Zweifel erfahren.

E. Der Regierungsrat bes Kantons St. Gallen schließt in seiner Vernehmlassung namens des Großen Rates auf Abweisung des Rekurses. Er sucht darzuthun, daß, da bei dem Erlaß der st. gallischen Kantonsverfassung im Jahre 1890 offiziell nur eine, die mit Rom verbundene katholische Kirche bekannt gewesen sei, sich

die staatliche Gewährleistung auch nur auf diese, d. h. die römisch= katholische Kirche, beziehen tonne, was sich auch aus Art. 24 der Rontonsperfasiung ergebe, die nur von einem tatholischen Ronfessionsteil spreche. Im übrigen verweist der Regierungsrat auf ein von Professor Dr. 2. R. von Salis in Bern eingeholtes Rechtsgutachten, deffen Grundgedanken bahin geben: Das Wefen ber nach geltendem Bundegrecht julaffigen Gewährleiftung einer oder mehrerer Kirchen beruhe in der Einfügung dieser Kirchen in den staatlichen Organismus. Diese Kirchen seien öffentliche Unstalten der Kantone, die Kirchgemeinden öffentliche Korporationen. Wenn nun ein Kanton in der Form, wie es der St. Galler Gesetzgeber gethan hat, eine beftimmte Kirche gewährleiste, so habe eben nur diese den Charafter einer öffentlich: rechtlichen Ror= poration oder Anstalt, und es konne diesen Charafter keine außerhalb der gewährleisteten Rirche stehende Rirchgemeinde in Anspruch nehmen und erlangen; denn ihrem Wesen nach sei die öffentlich-rechtliche Kirchgemeinde eben nur ein Glied im Organismus der gewährleisteten Rirche. Somit konne auch die Chrift= fatholische Genoffenschaft der Stadt St. Gallen die Anerkennung als gesetzliche, öffentlich=rechtliche Korporation und Kirchgemeinde nur unter ber Vorausiehung beanspruchen, daß fie ein Glied ber durch Art. 23 der Verfassung gewährleisteten fatholischen Kirche bes Rantons St. Gallen fei. Diefe Vorausjehung treffe aber nicht zu. Zwar liege bei der Fassung des Art. 23 der Kantons= verfassung angesichts ber Thatsache, daß damals, als der Artikel aufgestellt wurde, in St. Gallen zwei katholische Nichtungen bestanden, die Annahme nahe, daß die Gewährleistung der katholi= schen Kirche die Anerkennung berselben in berjenigen Gestalt be= beute, in der diese Rirche gur Reit der Berfassungsrevision im Ranton St. Gallen thatfächlich bestand, wofür überbem noch barauf verwiesen werden könnte, dag Art. 23 Abs. 1 der Berfassung von 1890 ohne Veränderung aus berienigen des Jahres 1861 (Urt. 6 Abs. 2) herübergenommen worden sei. Dieser Annahme stehe aber Art. 24 der Berfassung entgegen. Denn hier sei der gewährleisteten Rirche das Necht ber Selbstorganisation einge= räumt worden. Das fatholische Bolf des Kantons St. Gallen habe banach bas verfassungsmähige Recht, zu sagen, wer es sei und was es fei; und wenn in bem ordnungsmäßig zu stande gekommenen Organisationsgesetze ber Begriff ber katholischen Ronfession und der katholischen Kirche in der Weise festgestellt wor= den, daß die Christkatholiken davon ausgeschlossen feien, so liege darin nichs anderes, als die zulässige nähere Ausführung ber Berfaffungsvorschrift. Darnach ftebe in unanfechtbarer Beile fest, daß neben diefer fatholischen Kirche für eine andere katholische Rirche öffentlich=rechtlichen Charafters im Kanton St. Gallen kein Raum vorhanden fei. Dies habe ber Große Rat burch bie Abweisung des Gefuchs der Chriftkatholischen Genossenschaft um Anerkennung als gesetzliche Kirchgemeinde zum Ausdruck gebracht und damit weder die Verfassung authentisch interpretiert, noch die bem Staate in religiofen Dingen obliegende Neutralität mifachtet. Durch den Beschluß sei aber auch Art. 50 Abs. 3 der B.-B. nicht verlett. Diefe Verfassungsbestimmung enthalte nur formelles Recht. Gegenüber den allgemeinen Normen über die ftaatsrecht= liche Beschwerde habe dieselbe ihre eigenartige Bedeutung darin, daß sie eine Beschwerde zulasse nicht nur wegen Berletzung von Bundesrecht oder von internationalem oder interfantonalem Ber= tragsrecht ober von kantonalem Verfassungsrecht, sondern auch wegen Berletzung von kantonalem Recht überhaupt. Ginen materiellen Rechtsfat aber enthalte Art. 50 Abf. 3 der B.=B. nicht. Bielmehr feien Anftande über die Auseinandersetzung zwischen ben burch Trennung einer früher einheitlichen firchlichen Genoffenschaft entstandenen Gemeinschaften nach Maggabe des Rechts zu ent= scheiben, bem bie ungetrennte Gemeinschaft unterftellt gewesen fei. somit, wenn es sich um eine öffentlich=rechtliche religiose Ge= noffenschaft handle, nach bem kantonalen öffentlichen Rechte, bas. wie die Entstehung, so auch die Aufhebung, Umgestaltung oder Umänderung derartiger Gemeinschaften beherrsche. Die Braris der Bundesbehörben und die Anficht mehrerer Staatsrechtslehrer neigten freilich dahin, der Bestimmung von Art. 50 Abs. 3 der B.=B. eine materiellrechtliche Bedeutung beizulegen. Allein so weit wie die Rekurrenten gehen wollen, fei bisher Riemand gegangen. Und auch mit ber Entstehungsgeschichte der Bestimmung vermöge der erhobene Anspruch nicht begrundet zu werden. Das Saupt= moment der Entstehungsgeschichte liege darin, daß die vom Berfassungsgesetzeber angenommene setzige Fassung nicht, wie der bundesrätliche Entwurf es gethan, das Recht der Entscheidung von Anständen über die Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften direkt den Bundesbehörden zugewiesen hat. Der bundesrätliche Entwurf habe weder einen kantonalen Instanzenzug vorgesehen, noch die Bundesbehörden verpflichtet, nach dem kantonalen materiellen Necht ihren Entscheid abzugeben. Damit aber, daß man in der Versassung die Bundesbehörden nur als Beschwerdeinstanz anerkannte, sei die materiell-rechtliche Bedeutung der Bestimmung preiszgegeben worden. Enthalte demnach Art. 50
Abs. 3 der B.=V. kein materielles Necht, so sei klar, daß die Artikel 23 und 24 der St. Galler Kantonsversassung mit Bundesrecht nicht in Widerspruch stehen.

F. Ju der Replik wird, mas das kantonale Berkassungsrecht betrifft, daran festgehalten, daß sich die Christfatholische Genoffenschaft als gleichberechtigtes Glied der nach Art. 23 der Berfassung gewährleisteten katholischen Kirche betrachten könne und daß sie jedenfalls neben dieser gewährleisteten katholischen Rirche bas Recht auf öffentlich-rechtliche Eriftenz besite. In letterer Begiebung wird namentlich geltend gemacht, es durfe baraus, daß im Ranton St. Gallen die Boraussetzungen nicht normiert seien, unter benen eine konfessionelle Genossenschaft, die fich von einer gewährleisteten Rirche ablöst, als Rorporation anerkannt werden kann, nicht gefolgert werden, daß eine folche Anerkennung ausgeschloffen fei. Denn es frage fich, ob nicht, trot des gehlens positiver fantonal= rechtlicher und bundesrechtlicher Rormen, dann ein Rechtsschutz für das Begehren auf öffentlich-rechtliche Anerkennung gewährt werden musse, wenn eine Abweisung mit den allgemeinen bundes= rechtlichen Normen über Glaubens= und Kultusfreiheit, mit ber Gleichberechtigung der verschiedenen, konfessionellen Bekenntnisse und insbesondere auch mit der Erhaltung des religiösen Friedens in Widerspruch treten wurde. Damit sei die Frage nach Sinn und Tragweite von Art. 50 Abf. 3 der B.=B. gestellt. In dieser Beziehung beruft sich die Replik auf ein von Professor Dr. G. Bogt in Zürich erstattetes Gutachten. In diesem Gutachten wird ausgeführt: Der Zweck, den man mit der Aufstellung von Art. 50 Abf. 3 verfolgt habe, bleibe unerreicht, wenn dem Artikel

nur formalrechtliche Bedeutung zuerkannt werde. Nach schweizeri= schem Bundesrecht sei ben Bundesbehörden mehrfach eine Kompetenz übertragen, ohne daß für bie Entscheidung ihnen eine mate= rielle Rechtsnorm an die Hand gegeben werde, so bezüglich ber staatsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rantonen, der interfantonglen Gerichtsstandsfragen, die nicht unter Art. 59 der B.-B. fallen, der Doppelbesteuerungsfragen. Die Übertragung der Ge= richtsbarkeit lege den Behörden eine Verpflichtung auf, die Pflicht nämlich, ihres Amtes zu walten und den Streit zu erledigen. Bon biefem Gesichtspunkte aus erscheine es als unzulässig, daß ber Entscheid, den die Parteien nach Vorschrift der Bundesverfassung zu fordern berechtigt seien, von Voraussetzungen abhängig gemacht werbe, welche die kantonale Staatsgewalt nach ihrem freien Ermessen schaffen konnte. Es stände so in der Macht der Rantone, den Beteiligten den Weg zu verschließen, den ihnen der Bund öffnen wollte. Die in Art. 50 Abs. 3 ben Bundesbehörden übertragene Entscheidungsgewalt sei, worauf schon der Ausbruck "Unftande" hinweife, Billigkeitsgerichtsbarkeit und schließe die freie Befugnif in fich, unabhängig vom Ranton und feinen Gesetzen alle Verfügungen zu treffen, durch welche die Absicht der Berfassung, bei einer Glaubenstrennung jedem Teil die ihm aebührende Rechtsstellung und ökonomische Ausstattung zu gewähren, verwirklicht werden könne. Es handle sich nicht um eine gewöhn= liche staatsrechtliche Rekurssache, in der dem Bundesgerichte nur Raffationsbefugniffe zuftanden, fondern um Angelegenheiten eigener Art, die vom Bundesgericht in ihrer Gesamtheit zu behandeln und jum Austrag zu bringen feien. Materiell muffe gefagt werden : Die Trennung sei nicht durch einen Abfall der Christkatholiken vom katholischen Bekenntnisse, sondern durch die Ginführung einer neuen Glaubensfatung, einer Underung des bisberigen Bekennt= nisses der katholischen Kirche herbeigeführt worden. Diese Un= berung durfe nicht zum Nachteil der beim bisherigen Bekenntnis Berharrenden ausschlagen, wie freilich auch nicht zum Nachteil derer, die die neue Lehre annehmen und dadurch nur von einem Rechte Gebrauch machen. Das sei die Parität, die die Bundesver= fassung im hinblid auf den Dogmenftreit in der katholischen Kirche wieder aufgenommen, indem man eine Gerichtsbarkeit geschaffen

habe, vor der in gleichem Rang und Recht stehende Parteien erscheinen sollen. Diese Parität sei durch den st. gallischen Großen Rat nicht gewahrt worden. Die Mitglieder der Christatholischen Genossenschaft seien Angehörige einer öffentlich-rechtlichen Korporation gewesen, so lange sie innerhalb der katholischen Kirche des Kantons St. Gallen standen; um einer Neuerung willen, die sie nicht herbeigeführt hätten, dürse man sie nicht des Rechts berauben, auch fernerhin einer Genossenschaft anzugehören, die den öffentlich-rechtlichen Charafter an sich trägt.

G. Die Duplik verweist in rechtlicher Beziehung auf eine ergänzende gutachtliche Außerung von Professor v. Salis, in der auf den Ausführungen im ersten Gutachten durchwegs beharrt und beigefügt wird, daß auch, wenn der Anspruch der Christsatholischen Genossenschaft ex æquo et dono beurteilt werden wollte, derselbe mit den Grundsähen der Parität nicht geschützt werden könnte, da die Voraussehung dieses Grundsates die Anerkennung einer Kirche als Landeskirche sei, die Eidgenossenschaft aber die Anerkennung eines Glaubensbekenntnisses und die Garantie einer Kirche abgelehnt und den Kantonen hierin freie Hand gelassen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Begehren der Rekurrentin ift darauf gerichtet, daß sie von den Behörden des Kantons St. Gallen als öffentlichrechtliche Korporation und Kirchgemeinde anzuerkennen sei. Sie balt den ihr diese Eigenschaft versagenden Beschluß des st. galli= schen Großen Rates vom 18. November 1897 aus zwei Gesichtspunkten für verfassungswidrig; erstlich nämlich aus dem Gesichtspunkte der Art. 23 und 24 der St. Galler Rantonsverfassung, und sodann namentlich aus dem Gesichtspunkte des Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung. In beiden Richtungen unterliegt die Beschwerde ber Entscheidungsbesugnis des Bundes= gerichts. In ersterer Richtung handelt es sich um einen gewöhn= lichen staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, dessen Entscheid nach Art. 113 Ziff. 3 der Bundesverfassung und Art. 175 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege dem Bundesgerichte zusteht. Die Rompetenz bes Bundesgerichtes zur Entscheidung bes zweiten, auf

Art. 50 Abs. 3 der B.=B. sich beziehenden Beschwerdepunktes ergibt sich aus der angerusenen Bersassungsbestimmung selbst, in Berbindung mit Art. 175 und 189 des O.=G., da unbestrittenermaßen ein Anstand öffentlich=rechtlicher Natur vorliegt, der sich über die Trennung bezw. Vildung einer Neligionsgenossenossensschafte erhoben hat und welcher auf dem Wege der Beschwerdesührung vor die zuständigen Behörden, d. i. gemäß den Art. 175 und 189 des O.=G. vor das Bundesgericht gebracht werden kann. Wenn der Regierungsrat des Kantons St. Gallen der durch Art. 50 Abs. 3 der B.=B. begründeten Entscheidungsbesugnis des Bundesgerichtes eine Grenze in der Weise zieht, daß er sagt, die Entscheidung habe auf Grund kantonalen Rechtes zu erfolgen, so bezieht sich dieser Einwand nicht auf die sormale Urteilskom= petenz, sondern auf die Frage des anzuwendenden Rechtes.

2. Die Artifel 23 und 24 der St. Galler Kantonsverfassung

vom 16. November 1890 lauten:

"Art. 23. Die katholische und die evangelische Kirche, sowie "die freie und uneingeschräukte Ausübung des katholischen und "evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sind ge"währleistet.

"Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innert den "Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung ist auch "allen andern Konfessionen und Religionsgenossenschaften ge= "währleistet.

Art. 24. "Die religiofen und rein firchlichen Angelegenheiten

"beforgen die firchlichen Behörden.

"Der katholische und der evangelische Konfessionsteil geben sich "ihre konfessionellen Organisationen selbst, unter Sanktion des

"Großen Rates, und zwar:

"a. Der katholische Konfessionsteil für Besorgung der katholisuschen, konfessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche "nicht rein kirchlicher Natur sind, sowie für Verwaltung der "Fonds und Stiftungsgüter der katholischen Konfession.

"b. Der evangelische Konfessionsteil für Besorgung der rein "kirchlichen, sowie der übrigen evangelischen konfessionellen An=
"gelegenheiten und für Berwaltung der Fonds- und Stiftungs-

"güter der evangelischen Konfession.

"Die von jeder Konfession aufzustellenden Behörden beforgen "die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur, sowie die "Berwaltung der Fonds und Stiftungsgüter der Konfessionen, "unter Aufsicht und Sanktion des Staates."

Die in Art. 23 ausgesprochene Gewährleiftung verleiht ber katholischen und der evangelischen Kirche, soweit sie im Kanton St. Gallen als einheitliche Gebilbe ober in ber Form einzelner Gemeinschaften vertreten find, wie allseitig angenommen wird, den Charafter öffentlich-rechtlicher Anstalten, bezw. öffentlich-rechtlicher Korporationen. Die Rekurrentin behauptet nun, daß die Christkatholische Genoffenschaft der Stadt St. Gallen schon beshalb den verfassungsmäßigen Anspruch habe, als öffentlich-rechtliche Korporation anerkannt zu werben, weil fie ein Glied ber in Art. 23 ge= währleisteten katholischen Kirche sei. Wäre vom Großen Nate bes Kantons St. Gallen bas kantonale Verfassungsrecht in biesem Sinne ausgelegt und bem Gefuch der Refurrentin um Anerkennung als öffentlich=rechtliche Korporation entsprochen worden, so hatte ein berartiger Beschluß wohl kaum mit Erfolg als verfassungs= widrig angefochten werden konnen. Denn gewiß können gute Gründe dafür angeführt werden, daß sich die Gewährleiftung bes Art. 23 auf die Gesamtheit der Anhänger der katholischen Kon= fession im Ranton St. Gallen, als Ginheit gedacht, somit auch auf benjenigen Teil beziehe, der sich zwar infolge der bekannten, im Jahre 1873 in St. Gallen promulgierten Beschluffe bes vatikanischen Konzils von der früher einheitlichen katholischen Kirche faktisch getrennt hatte und zur Zeit der Verfassungsrevision im Jahre 1890 in ber Form einer privatrechtlichen Genoffen= schaft in gewissem Sinne ein selbständiges Dasein führte, ber aber boch staatsrechtlich als Bestandteil der einen gewährleisteten katholischen Kirche zu betrachten war. Es kann diesbezüglich darauf hingewiesen werden, daß Art. 23 Abs. 1 der R.=V. mit der entsprechenden Bestimmung der frühern Berfassung vom 17. No= vember 1861 (Art. 6 Abs. 2) übereinstimmt, durch welche bie gesamte, damals einheitliche katholische Kirche gewährleistet wurde. Auch kann man fagen, daß der Verfaffungsgesetzgeber die beiden damals schon thatsächlich vorhandenen Richtungen in der katholi= schen Kirche habe garantieren wollen, ba ja beide die Nachfolger

der früher einheitlichen katholischen Kirche zu sein behaupteten. Art. 24 wurde einer solchen Auffassung nicht zwingend im Wege stehen. Wenn in diesem Artifel vorgesehen ist, daß der katholische Konfessionsteil sich seine kirchliche Organisation selbst gebe, so ist nicht ausgeschloffen, daß man unter dem katholischen Konfessionsteil auch hier die gesamte katholische Bevölkerung des Kantons St. Gallen, mit Inbegriff der Christfatholiken, verstanden wissen wollte. Mit Unrecht hat ber Regierungsrat von St. Gallen barauf abgestellt, daß Urt. 24 nur von einem katholischen Konfessions= teil spreche und daß darunter eben nur einer, nicht mehrere ver= standen sein könnten. Bom katholischen Konfessionsteil wird bier im Gegensatz zum evangelischen Konfessionsteil gesprochen, und in dieser Beziehung bilden die beiden katholischen Teile eben nur einen, den katholischen Konfessionsteil des Landes. Daraus wurde aber folgen, daß, falls nicht eine beide Teile umfaffende kirchliche Organisation zu Stande kommen sollte, beiden das Recht, sich zu organisieren, zustände. Denn es ist klar, daß, wenn unter dem katholischen Konfessionsteil das ganze katholische Bolk von St. Gallen zu verstehen ift, bann nicht badurch, daß sich bie Mehrheit eine Organisation gibt, welche die Minderheit aus= schließt, die Minderheit dem Staate gegenüber aufhort, einen Bestandteil des katholischen Konfessionsteils zu bilden. Nur mit bieser Beschränkung ist es richtig, daß es dem katholischen Volke bes Rantons St. Gallen fraft bes Rechts, sich seine Organisation felbst zu geben, zustehe, zu fagen, wer es sei und mas es fei. Sonst hatte es jeweilen eine Mehrheit innerhalb einer gewähr= leisteten Konfession bezw. die nach der innern Organisation zu= ständige Behörde in der Hand, durch Anderung der Organisation ober des Bekenntnisses der ursprünglich gewährleisteten Rirche eine andere zu substituieren, während es doch in letzter Linie den staat= lichen Organen vorbehalten werden muß, zu bestimmen, ob die neue firchliche Organisation, das neue Bekenninis als gewährleistete Rirche gelten könne, oder ob diese Eigenschaft nicht vielleicht dem ausgeschlossenen Teile oder beiden Teilen zukomme. Es ist auch die Behauptung nicht zutreffend, daß durch die großrätlich genehmigte Organisation des katholischen Konfessionsteils vom Jahre 1893 rechtsgültig bestimmt worden sei, was die katholische Kirche im

Sinne der St. Galler Verfassung sei, in der Meinung, daß banach für eine andere katholische Kirche öffentlich-rechtlichen Charakters kein Raum mehr bleibe. Möglich ift es, daß der Große Rat seinem Genehmigungsbeschluß diese Bedeutung beilegte. Allein ausgesprochen wurde dies in dem Afte felbst nicht, und es kann beshalb auch gesagt werden, daß in der Genehmigung des Organisationsgesetzes durch den Großen Rat nur die Anerkennung liege, dan die Kirche, welche sich die vorgelegte Organisation gegeben hat, ben Charafter einer verfassungsmäßig gewährleisteten katholischen Kirche trage, ohne daß diese damit als die einzige firchliche Gemeinschaft katholischer Konfession habe anerkannt werben wollen, die Anspruch auf jenen Charafter hätte. Aus allem dem ergibt sich, daß ber Große Rat des Kantons St. Gallen durch die kantonale Verfassung nicht gehindert gewesen wäre, dem Gesuche der Christfatholischen Genoffenschaft um Anerkennung als öffentlich=rechtliche Korporation gestützt darauf zu entsprechen, daß die Genossenschaft ein Glied der durch die Verfassung gewähr= leisteten und infolgedessen mit jener Gigenschaft ausgestatteten katho= lischen Kirche sei, und daß auch nach der Genehmigung des Organisationsgesetzes der römischkatholischen Kirche vom Jahre 1893 eine solche Lösung noch möglich war. Wären übrigens auch die Art. 23 und 24 der St. Galler Verfassung dahin auszulegen, daß unter der katholischen Rirche nur die römischkatholische zu verstehen sei, so würde dies noch nicht in sich schließen, daß die zuständigen Staatsbehörden nicht unter Umständen auch andern, als den gewährleisteten kirchlichen Korporationen den öffentlich= rechtlichen Charafter verleihen dürfen, wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 1. November 1893 mit Bezug auf § 80 der bernischen Kantonsverfassung von 1846, der neben der evangelisch-reformierten ausdrücklich nur die römischkatholische Kirche gewährleistet hatte, ausgeführt hat. Anderseits ist aber zuzugeben, daß die dem großrätlichen Beschluß zu Grunde liegende Auslegung ber kantonalen Verfassung sich ebenfalls vertreten läft. Es kann gesagt werden, daß die Verfassung von 1890 nur diejenige katho= lische Kirche habe gewährleisten wollen, die damals thatsächlich einzig als öffentlich=rechtliche Anstalt bestand, d. h. die römisch= katholische Kirche. Noch wahrscheinlicher ist freilich, daß man

durch die Verfassung die Frage, was unter dem katholischen Konfeffionsteil zu verstehen fei, offen laffen bezw. bem Entscheid ber zuständigen Behörde vorbehalten wollte. Wenn baber der Große Rat den Standpunkt einnahm, daß nur die römisch=katholische Kirche die durch die Verfassung gewährleistete katholische Kirche fei, und ber Chriftkatholischen Genoffenschaft die geftütt auf Art. 23 und 24 ber Kantonsverfaffung nachgesuchte Anerkennung als öffentlich=rechtliche Korporation verweigerte, so ist er damit doch nicht über die Schranken der ihm nach der kantonalen Ber= faffung zustehenden Befugniffe hinausgegangen, bezw. es liegt darin eine Auslegung kantonalen Verfassungsrechtes, die sich nicht als unhaltbar barftellt, und von ber abzuweichen für bas Bundesgericht, das jeweilen in solchen Fragen die Auffassung der oberften kantonalen Instanz berücksichtigt und davon nicht ohne Rot abweicht, nicht hinreichende Gründe vorliegen. Soweit sich baher die Rekurrentin auf Art. 23 und 24 der kantonaleu Berfaffung ftust, tann ihr Begehren nicht geschütt werden.

3. Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung, auf den die Rekur= rentin bei der Begründung ihrer Beschwerde das Hauptgewicht legt, sett fest: "Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, "welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenoffen-"schaften entstehen, konnen auf dem Wege der Beschwerdeführung "der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt

"werden."

a. Den Bundesbehörden wollte durch diefe Berfassungsbestim= mung eine besondere Aufgabe zugewiesen werden. Denn wenn die materielle Entscheidungsbesugnis der Bundesbehörden die gleiche ware, wie in den übrigen ihrer Rognition unterworfenen Angelegenheiten, wenn also das Bundesgericht, dem gegenwärtig alle auf Art. 50 Abs. 3 sich beziehenden Streitigkeiten zur letztinstanzlichen Beurteilung übertragen sind, einen kantonalen Erlaß oder eine kantonale Berfügung betreffend Bilbung oder Trennung von Religionsgenoffenschaften nur auf die Übereinstimmung mit bem übrigen Berfassungsrecht des Bundes und des Kantons zu prüfen hatte, so ware die Bestimmung überfluffig, ba biefe Befugnis bem Bundesgericht schon durch die allgemeine Kompetenznorm des Art. 113 Biff. 3 der B.B. gegeben ift. Um diesem Einwande zu

begegnen, legt der Regierungsrat des Rantons St. Gallen felbit bem Urt. 50 Abf. 3 ber B.=B. insofern eine besondere Bedeutung bet, als er annimmt, daß in Källen wie ber vorliegende fich bas Überprüfungsrecht des Bundesgerichts auf die Anwendung der fämtlichen, die Materie betreffenden Normen des kantonalen öffent= lichen Rechts, speziell auch des einschlägigen Gesetzestechts, erstrecke. Das kann aber nicht die vom Berfassungsgesetzgeber dem Art. 50 Abs. 3 der B.= B. beigelegte Bedeutung, ber richtige Sinn biefer Verfassungsstelle fein. Erstlich murbe eine folche Rompetenz eine gang und gar außerorbentliche, mit ber verfassungsmäßigen Stellung, die fonft bas Bundesgericht den tantonalen Behörden gegenüber einnimmt, nicht zu vereinbarende fein. Sobann hienge es vollständig von der Gestaltung des kantonglen Rechts ab. ob und welche praktische Bedeutung dem Art. 50 Abs. 3 zukomme. Wenn ein Kanton keinerlei diese Verhältnisse ordnende Rechts= normen befäße, so mare die Rompetenz des Bundesgerichts inhalt= los. Und in letter Ronfeguenz wurde eine folche Auffaffung bazu führen, daß nur diejenigen Kantone, die die fraglichen Berhältniffe regeln, einer Kontrolle der Bundesbehörden unterständen, die andern aber nicht. Dieses Ergebnis ist so unbefriedigend, daß man es entschieden ablehnen muß, die Bedeutung der Bestimmung in der gedachten Kompetenzerweiterung der Bundesbehörde zu erkennen. In der That liegt ihr ein anderer Sinn zu Grunde. Art. 50 Abs. 3 der B.=B. ist nicht eine bloke formale Kompetenz= bestimmung; er hat auch einen materiell=rechtlichen Inhalt. Das Bundesrecht weist verschiedene Beispiele auf, in benen das ma= terielle Recht aus einer äußerlich als bloke Kompetenznorm sich barftellenden Beftimmung, aus Sinn und Zweck derfelben und aus ihrem Zusammenhang mit anderen Bestimmungen gewonnen werden muß (vergl. z. B. Art. 113 Biff. 2, Art. 46 Abf. 2 der B.=B., ferner Art. 33 bes Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872). Ahnlich verhalt es sich mit Art. 50 Abs. 3 der B.=B. Wenn hier von An= ständen aus dem öffentlichen oder Privatrechte die Rede ist, die über die Bildung oder Trennung von Religionsgenoffenschaften entstehen, so find dabei die neugehildeten Genoffenschaften als Träger von Ansprüchen öffentlicher ober privater Natur ge=

bacht. Man ging bavon aus, daß folden Genoffenschaften Rechte aufteben, welche Die Bundesbehörben in letter Inftang gu ichuten und nach Voraussetzung, Inhalt und Umfang im einzelnen Falle gemäß allen in Betracht fallenben Umftanden zu beftimmen haben. Durch Art. 50 Abs. 3 wollte ferner die Trennung von Religions= genoffenschaften ermöglicht bezw. erleichtert werden. Es ergiebt fich dies deutlich aus dem Zusammenhang, in dem die Bestimmung steht. Man hat die Bilbung oder Trennung einer Religions= genoffenschaft als Ausfluß des Rechts der Glaubens= und Kultus= freiheit (Art. 49 Abs. 1 und 2 und Art. 50 Abs. 1), sowie als Mittel zur Aufrechterhaltung des religiösen Friedens (Art. 50 Abs. 2) betrachtet und beshalb unter bie Garantie bes Bundes

gestellt.

Daß ber Bestimmung bes Art. 50 Abs. 3 ber B.=B. eine materielle Bebeutung in bem ermahnten Sinne gutommt, bestätigt ihre Entstehungsgeschichte, auf welche beshalb unbedenklich jurudgegriffen werben fann, weil allerdings der Wortlaut der Verfaffungsftelle Zweifel über ihre Bedeutung und Tragweite auf= kommen läßt. In dem verworfenen Verfaffungsentwurf von 1872 war die Bestimmung nicht enthalten. Dagegen findet sie sich in dem Entwurf des Bundesrates vom 4. Juli 1873 in der Fassung: "Anftande aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über "die Trennung oder Neubildung von Religionsgesellichaften gegen= "über den Kantonen entstehen, entscheidet der Bund." Das Bu= sammentreffen einer berartigen Bestimmung mit ber damals sich entwickelnden Spaltung in der katholischen Kirche nötigt dazu, beren Zweck in spezielle Beziehung zu setzen zu diesem Vorgange. Die bundesrätliche Botschaft vom 4. Juli 1873 erläutert diesen Zweck, indem sie fagt, es werbe dadurch "vom Bunde jedem Individuum "und jeder Gruppe von Individuen das Recht zuerkannt, sich von "einer bestehenden Religionsgenoffenschaft zu trennen, sowie auch "bas Recht, eine neue zu bilben. Die von den Kantonen in der= "artigen Fällen getroffenen Magnahmen können auf dem Rekurs-"wege vor die Bundesbehörde gezogen werden, welche sich jedoch "bamit nur soweit befaßt, als die Sache Bezug hat auf öffentliche "oder Privatrechte, ohne in Dogmenfragen irgenowie zu interve= "nieren" (fiehe die Botschaft als Beilage II zu dem gedruckten

Protofoll über die Berhandlungen der eidgen. Rate betr. Revision ber Bundesversassung 1873/74, Seite 10). Die nationalrätliche Kommiffion schlug die vom bundesrätlichen Entwurfe abweichende, heute geltende Fassung vor. Die Anderung bestand jedoch lediglich barin, daß man die Bundesbehörden nicht als die einzige, sondern bloß als die oberste Instanz einsetzte und den kantonalen Behörden die vorinftanzliche Kompetenz zur Entscheidung der fraglichen Anftande ausdrücklich zuerkannte. Daß bie Anderung auch eine Underung mit Bezug auf den materiellen Inhalt der Bestimmung bedeute, fann weder dem Wortlaut der beiden Redaktionen, noch den vorhandenen Materialien entnommen werden (vergl. die bezügliche Bemerkung von Bundesrat Welti in der Sitzung des National= rates vom 26. Rovember 1873, Protofoll, S. 146). Inhalt und Zweck der Bestimmung nach beiden Fassungen wurden in der Diskussion von Bundesrat Welti, der auf das eidgenössische Landfrieden Brecht und die barin aufgestellten Grundsätze der Glauben 3= freiheit und ber Paritat guruckgriff, babin gusammengefaßt: "1. In-"dividuelles Recht des Unterthans, sich für diese oder jene Religion "zu entscheiben. 2. Der Grundfat, daß es bei biefem theoretischen "Recht nicht verbleibe, sondern daß, wenn ein Teil aus der bis-"herigen Religionsgenoffenschaft ausscheiden wolle, alsdann die "materiellen Rechte nicht verloren gehen dürfen" (vergl. Protofoll, Seite 145). Man hatte vornehmlich Rechte am Kirchengut im Auge, wie insbesondere der Antrag v. Gonzenbach zeigt. Diefer Rebner ging von ber Bestimmung des Landfriedens von 1712, baß an paritätischen Orten das allgemeine Kirchengut zwischen beiden Konfessionen geteilt werden solle, aus, und bemerkte, ähnliche Fragen konnten fich in nachfter Zeit wiederholen, es durfe dabei nicht auf den Besitsftand abgeftellt werden; die politische Seite der Frage sei Sache ber politischen Behörden, nicht aber auch die Frage, wie das Kirchengut geteilt werden folle; diese konne zweckmäßig nur vom Bundesgericht ausgetragen werben. Demgemäß ging fein Antrag bahin, es solle in einem besondern Absatz ber Entscheid über Ansprüche neu sich bildender Religionsgemeinschaften auf die vorhandenen Kirchengüter der katholischen und evangelischen Konfession bem Bundesgericht übertragen werben. Es ist ferner beachtenswert, daß der Antrag Zemp, eine Bundestompetenz zur Schlichtung ber

fraglichen Unstände nicht zu schaffen, weil zur Regelung berselben in den Kantonen bereits die erforderlichen Behörden vorhanden seien. nicht angenommen wurde, und daß auch im Ständerat ein Antrag auf Streichung des Absatzes nicht durchdrang (vergl. Protofoll, S. 148 u. 149, 159 u. 340). Die Beziehung ber Bestimmung zur alt= ober christfatholischen Bewegung trat in den Verhandlungen der gesetzgebenden eidgenössischen Rate gang deutlich in den Vorderarund (veral. 3. B. Protokoll, S. 138). Es ergiebt fich aus dem allem auf bas unzweideutigste, daß man mit Art. 50 Abs. 3 ber B.=B. religiösen Dissidenten, speziell den Katholiken, die sich dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papites nicht unterziehen wollten, die Bilbung besonderer Religionsgenoffenschaften erleich= tern, daß man letztern gewisse materielle Rechte, insbesondere Rechte am Kirchengut im Sinne einer Ausscheidung, garantieren und daß man jene Rechte unter den Schutz ber Bundesbehörden ftellen wollte (vergl. auch die Botschaft bes Bundesrates über ben ersten Rekurs der Luxerner Altkatholiken. B.=B. 1873. II. S. 1128 f.).

Diefen Sinn und Zwed haben denn auch die Bundesbehörden in der Praris dem Art. 50 Abf. 3 der Bundesverfassung bei= gelegt. In der Entscheidung vom 23. Januar 1885 über den Refurs des Borftandes der Christfatholischen Genossenschaft Luxern betreffend die Ananspruchnahme der Mariahilfkirche zu chriftkatholischen Kultuszwecken sagte der Bundesrat, von der Entstehungs= geschichte ber Bestimmung ausgehend, "daß Art. 50 Abj. 3 der "Bundesverfassung in dem Kalle anwendbar ift, wo unter den "Unhängern eines Religionsbekentniffes eine Spaltung eingetreten, "wo sich zwei religiose Richtungen gegenüberstehen, die beibe, "geftütt auf ihr Bekenntnis, den Anfpruch erheben, die bisherige "Gemeinschaft ausschlieflich im wahren Sinne barzuftellen. Die "Unhänger ber beiden streitenden Teile find vom Bunde als gleich-"berechtigte Mitglieder der bisherigen firchlichen Gemeinschaft zu "betrachten;" und weiter: "Es lage in ber freien Willensbeftim-"mung der Mehrheit, des besitzenden Teiles, eines konfessionellen "Berbandes oder im souveranen Ermessen der Kantonsbehörden "zu entscheiden, ob und welche Rechte einer sich losibsenden Min= "berheit gegenüber ber bisherigen Gemeinschaft zuzuerkennen

"feien, wenn nicht Art. 50 in feinem dritten Absate baberiae "Rechtsansprüche ber fich trennenden Teile vorgesehen und deren "Schut vor allfälliger Migachtung den Bundesbehörden über-"tragen hatte" (B.=B. 1885, I, S. 222 und 226). Der Ent= scheib wurde zwar von der Bundesversammlung nicht bestätigt. jedoch ohne daß sie sich selbst über die Bedeutung von Art, 50 Abs. 3 in einem anderen Sinne ausgesprochen hatte (veral. auch bie Erwägungen des Bundesrates in seinem Entscheide i. S. Trim= bach, B.=B. 1883, II. S. 875 ff.). Das Bundesgericht hat im Kalle Wegenstetten-Hellikon (A. S., Bd. VII, S. 656) allerbings den Standpunkt eingenommen, daß Art. 50 Abs. 3 ledig= lich eine Kompetenznorm enthalte. Allein es geschah dies zu einer Zeit, als das Bundesgericht noch nicht in der Lage war. über den Gesammtinhalt der Bestimmung sich zu äußern, da ihm damals nur die privatrechtlichen Anstände aus der Bil= bung oder Trennung von Religionsgenoffenschaften zum Ent= scheide vorgelegt werden konnten, nicht aber auch die Anstände aus dem öffentlichen Rechte (vergl. auch den Kall Bondo, A. S., Bb. IX, S. 417 ff.). Später hat sich dann das Bundesgericht grundsätlich mit aller Entschiedenheit dahin ausgesprochen, daß Art. 50 Abf. 3 bezwecke, bei ber Spaltung von Religionsgenoffen= schaften auf Begehren eines Teiles oder beider Teile eine Ausschei= dung des bisher gemeinsamen Rirchenvermögens eintreten zu laffen und der Bundesbehörde in diefer Richtung ein materielles Über= prüfungsrecht gegenüber kantonalen Verfügungen insofern einzuräumen, als sie speziell zu untersuchen habe, ob die Verfügung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder mit den Anforderungen der Billigkeit im Ginklange stehe bezw. ob fie dem Grundgebanken ber eidgenössischen Berfassungsbestimmung und den allgemeinen bundesverfassungsrechtlichen Grundsätzen entspreche oder nicht (fo in den Källen Grenchen und Laufen, A. S., Bd. XX, S. 762 f. und Bb. XXIII, S. 1382).

Auch die Bundesstaatsrechtslehrer stimmen darin überein, daß durch Art. 50 Abs. 3 der B.=B. die Bildung von besondern, speziell alt= oder christkatholischen Religionsgenossensschaften gesördert und denselben bestimmte Nechte, namentlich ein Anteilsrecht am früher gemeinsamen Kirchengut und der Anspruch auf die

Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit, gewahrt werden wollten (vergl. Blumer und Morel, Bundesstaatsrecht, 3. Aust., Bd. I, S. 448; Dubs, Das öffentl. Recht der schweiz. Eidgenossenschaft, II, S. 163; serner Samuely in seinem im Jahre 1875 dem Eidgen. Justiz= und Polizeidepartement erstatteten Gutachten über Art. 50 der schweizerischen B.=B., Seite 30 ff und S. 40 ff.).

b. Fragt es fich hienach, ob die Christkatholische Genoffenschaft von St. Gallen, gestützt auf Art. 50 Abs. 3 ber B.B., vom Großen Rate bes Kantons St. Gallen die Anerkennung als öffentlich=rechtliche Korporation verlangen könne, fo ist voraus= auschicken: Es ift flar, baft jebe Genoffenschaft, die um Anerken= nung als öffentlich-rechtliche Korporation nachsucht, gewisse allgemeine, aus der Ratur der Sache fich ergebende Erforderniffe betreffend Zweck, Beftand und Organisation erfullen muß. Sier= auf braucht jedoch im vorliegenden Kalle nicht näher eingetreten ju werden, da nicht bestritten ift, daß die Chriftkatholische Ge= noffenschaft jenen Erforderniffen entspricht. Es fragt fich heute nur, ob es beim Borhandensein aller sonstigen Bedingungen im freien Belieben ber St. Galler Behörden liege, jene Anerkennung ber Refurrentin zu erteilen oder zu versagen, oder ob sie nicht durch Art. 50 Abs. 3 der B.=B. bundesrechtlich gezwungen seien, die Anerkennung auszusprechen. In biefer Beziehung ift guzu= geben, daß in der Regel eine bundesrechtliche Berpflichtung für die Rantone nicht besteht, einer Religionsgenoffenschaft öffentlich= rechtlichen Charafter zu verleiben. Allein unter gewissen Berhält= nissen begründet Art. 50 Abs. 3 der B.B. ein Abgehen von diefer Regel. Wie ausgeführt worden ift, will die genannte Be= ftimmung einer infolge einer Glaubensfpaltung neu entstande= nen religiöfen Genoffenschaft gewiffe Rechtsansprüche mahren. Um aber solche Ansprüche geltend machen zu können, muß ber Genoffenschaft biejenige formale Rechtsstellung zufommen, ohne welche fie einen Rechtsanspruch überhaupt nicht erheben, ihre wirklichen oder vermeintlichen materiellen Rechte nicht ein= flagen fann. Auch ber Wortlaut ber Berfaffungsbestimmung zwingt zu biesem Schlusse. Denn um einen Anspruch aus bem öffentlichen oder Privatrecht erheben und bezügliche Begehren zu Recht seben zu konnen, bedarf die neu gebildete Genoffenschaft

ber Anerkennung als Rechtssubjekt. Es muß beshalb mindestens biefe Gigenschaft als durch Art. 50 Abs. 3 der B.=B. gewähr= leistet angesehen werden. Folgerichtig ist auch der Rekurrentin, ganz abgesehen davon, ob ihr materielle Rechte wirklich zustehen ober nicht, jedenfalls diejenige Rechtsstellung einzuräumen, die ihr die Erhebung von Ansprüchen ermöglicht. Nun ist es bundes= rechtlich zulässig, daß die Rantone nur folchen, durch Trennung einer öffentlichen firchlichen Korporation entstandenen Gemeinschaften einen Anspruch auf die ihnen durch Art. 50 Abs. 3 gewährleisteten Rechte, speziell die Rechte am gemeinsamen öffent= lichen Kirchenaut, zugestehen, die selbst den Charafter öffentlicher Korporationen aufweisen, davon ausgebend, daß das Rirchenaut feinen rechtlichen Charafter nicht verlieren und seinem Zwecke nicht entfremdet werden darf (vergl, den Antrag der Mehrheit ber nationalrätlichen Kommission i. S. des Mariabilfrekurses. Erw. 2, bei v. Salis, Bundesrecht, Bb. II, S. 356; ferner ben Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Grenchen, Amtl. Samml., Bb. XX, S. 763 Erw. 3). Auch der Kanton St. Gallen steht auf diesem Boden, wie in der Rekursschrift behauptet und vom Regierungsrat nicht bestritten worden ist (vergl. Erw. 1 des bundesgerichtlichen Entscheides i. S. der Christkatholischen Genoffenschaft St. Gallen, vom 3. April 1895, Amtl. Samml., Bd. XXI, S. 341). Um aus der Trennung sich ergebende materielle Unsprüche geltend machen zu können, hat danach die Chrift= katholische Genossenschaft von St. Gallen, als eine infolge Glaubensspaltung aus einer früher einheitlichen öffentlich=rechtlichen Genossenschaft hervorgegangene, die übrigen Erfordernisse eines felbständigen, forporativen Berbandes erfüllende Religionsge= noffenschaft bem Staate gegenüber bas Recht, zu verlangen, daß ihr die hiezu unentbehrliche Rechtsstellung, die Eigenschaft einer öffentlich=rechtlichen Rorporation, verliehen werde. Selbst= verständlich bleibt damit die Frage unpräjudiziert, wie es sich in bem Falle verhalten wurde, wo nach dem einschlägigen fantonalen Recht auch eine blog privatrechtliche Genossenschaft als formell berechtigt angesehen werden konnte, materielle Anfpruche im Sinne bes Art. 50 Abs. 3 der B.-B. geltend zu machen.

Das Begehren der Rekurrentin, vom Großen Rate des Ran-

tons St. Gallen als öffentlich=rechtliche Korporation anerkannt zu werben, erweist sich somit nach Art. 50 Abs. 3 der B.-V. als begründet. Wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, ist damit nicht gesagt, daß der christ=katholischen Kirche auch im übrigen die Stellung und die Kechte einer gewährleiste=ten Kirche im Sinne der St. Galler Versassung zukommen.

4. Diese Lösung entspricht auch dem Grundsatze bes Art. 4 der Bundesverfassung, auf die Umstände des vorliegenden Falles angewendet. Einmal hatte die katholische Kirche des Kantons St. Gallen, als sie noch die beiden, jetzt getrennten Richtungen in sich schloß, nach der Verfassung öffentlich=rechtlichen Charakter. Ferner ist seit der Spaltung dem einen Teile, der römisch=katholischen Kirche, dieser Charakter verliehen worden. Es entspricht nun gewiß den Anforderungen der Gleichheit vor dem Gessetze, daß bei dieser Sachlage auch dem andern Teile, der, gegen seinen Willen, mit Hülfe des Staates aus der Gemeinschaft ausgeschlossen worden ist, und der die übrigen hiezu erforderlichen Eigenschaften ausweist, auf sein Ersuchen diese öffentliche Kechtsstellung eingeräumt werde, womit schließlich auch das Interesse an der Ausrechterhaltung des religiösen Friedens am besten gewahrt sein dürste.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird für begründet und demgemäß der Kanton St. Gallen, unter Auschebung des großrätlichen Beschlusses vom 18. November 1897, als pflichtig erklärt, der bestehenden Christstatholischen Genossenschaft in der Stadt St. Gallen die Eigenschaft einer öffentlich=rechtlichen kirchlichen Korporation zu verleihen.

## Siehe auch Mr. 111,

Arrêt du 9 novembre 1898, dans la cause paroisse catholique romaine de la Chaux-de-Fonds contre paroisse catholique nationale de la Chaux-de-Fonds.